

<b>Waffenbesitzkarte (grün) - Standard</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	2
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	3
<b>Formulare</b> .....	4
<b>Gebühren</b> .....	4
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	5
<b>Weiterführende Informationen</b> .....	5
<b>Link zur Online-Abwicklung</b> .....	5
<b>Waffenbehörde</b> .....	6
<b>Anschrift</b> .....	6
<b>Öffnungszeiten</b> .....	6
<b>Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten</b> .....	6
<b>Kontakt</b> .....	6
<b>Zahlungsmöglichkeiten</b> .....	6

# Waffenbesitzkarte (grün) - Standard

Für den Erwerb oder Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen benötigen Sie eine Waffenbesitzkarte (WBK). Haben Sie bereits eine Waffenbesitzkarte, können weitere Waffen eingetragen werden. Die Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe erhalten Sie für die Dauer eines Jahres, die Erlaubnis zum Besitz einer Waffe wird in der Regel unbefristet erteilt

Mit der grünen Waffenbesitzkarte wird der Erwerb und Besitz von

- mehrschüssigen Pistolen und Revolvern,
- Langwaffen wie Selbstladebüchsen, Selbstladeflinten, Repetierbüchsen, Repetierflinten, Einzelladern
- und Signalwaffen

erlaubt.

Beantragen Sie die Waffenbesitzkarte (grün), wenn Sie eine Waffe erwerben (kaufen) wollen. Es wird Ihnen dann eine Waffenbesitzkarte ausgestellt und eine Erwerbserlaubnis (ein sogenannter Voreintrag) eingetragen.

- Sportschützen dürfen in der Regel nur zwei Waffen innerhalb von sechs Monaten erwerben.
- Wenn Sie als Jäger bereits eine erlaubnispflichtige Langwaffe erworben haben, müssen Sie den Erwerb innerhalb von 14 Tagen melden (anzeigen) und können darüber sogleich die Waffenbesitzkarte (grün) beantragen (unter "Weiterführende Informationen").
- Wer Waffen erbt und sie behalten möchte, muss eine Waffenbesitzkarte (grün) beantragen oder die Waffe in eine bereits ausgestellte WBK eintragen lassen (Frist beachten). Geerbte Munition muss unverzüglich an Berechtigte oder die Polizei angegeben werden.

## Munition

Auch für den Erwerb und Besitz der Munition für die eingetragenen Schusswaffen benötigen Sie eine Erlaubnis. Die Munitionserwerbserlaubnis können Sie gleichzeitig mit der Waffenbesitzkarte (grün) beantragen. Einen zusätzlichen Munitionserwerbsschein benötigen Sie nur dann, wenn Sie Munition für Waffen, die nicht in Ihrer Waffenbesitzkarte eingetragen sind, erwerben oder besitzen wollen (unter "Weiterführende Informationen").

## Hinweis

Möchten Sie eine Waffe nicht nur besitzen, sondern auch in der Öffentlichkeit bei sich führen, benötigen Sie zusätzlich einen Waffenschein.

## Voraussetzungen

- **Mindestalter: in der Regel 25 Jahre**  
abweichend davon gelten bestimmte Ausnahmen:
  - Für die erstmalige Beantragung der Waffenbesitzkarte (grün) gilt für Sportschützen ein Mindestalter von 21 Jahren, wenn Sie ein positives amts-

oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorlegen können

- Für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte zum sportlichen Schießen mit bestimmten Kleinkaliberwaffen und Flinten gilt für Sie ein Mindestalter von 18 Jahren. Ein Gutachten ist nicht erforderlich.
- Für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte als Jägerin/Jäger oder Erbin/Erbe gilt ein Mindestalter von 18 Jahren. Ein Gutachten ist nicht erforderlich.
- **Zuverlässigkeit**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/waffg\\_2002/\\_5.html](https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_5.html))
- **Persönliche Eignung**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/waffg\\_2002/\\_6.html](https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_6.html))
- **Sachkundenachweis**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/waffg\\_2002/\\_7.html](https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_7.html))  
Ausnahme: Erben
- **Waffenrechtliches Bedürfnis**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/waffg\\_2002/\\_8.html](https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_8.html))  
Ausnahme: Erben  
Waffengesetz (WaffG) §§ 8, 14, 19, 20, 28
- **ggf. Frist von 1 Monat nach Annahme der Erbschaft**  
für die Erteilung einer WBK (grün) im Wege der Erbfolge unter erleichterten Erteilungsvoraussetzungen (ohne Sachkundenachweis und ohne Bedürfnisnachweis)

## Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf eine Waffenbesitzkarte (grün)**
  - Online-Abwicklung: Bitte halten Sie alle erforderlichen Dokumente und Nachweise zum Hochladen in den Formaten PDF, JPG, JPEG, PNG oder DOCX bereit. Benennen Sie die Dateien wie folgt:  
Vorname\_Nachname\_Beschreibung.pdf
  - Alternativ Antrag per Post oder eMail übermitteln: Senden Sie den unterschriebenen Antrag sowie alle Nachweise und Personaldokumente per Post oder eMail an die Waffenbehörde der Polizei Berlin.
- **Personalausweis oder Reisepass**  
als Kopie oder Foto
- **Sachkundenachweis des Schützenverbands oder Zeugnis eines behördlich zugelassenen gewerblichen Sachkundelehrgangsträgers**  
für Sportschützinnen und Sportschützen
- **Bescheinigung eines anerkannten Schießsportverbandes über das Bedürfnis und eine mindestens zwölfmonatige schießsportliche Betätigung**  
für Sportschützinnen und Sportschützen
- **gültiger Jagdschein**  
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/330484/>)  
für Jägerinnen und Jäger
- **Sachkundenachweis und Glaubhaftmachung der Gefährdung**  
für gefährdete Personen
  - Sie müssen glaubhaft machen, dass Sie wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet sind und dass der Erwerb und Besitz einer Schusswaffe geeignet ist, diese Gefährdung zu mindern.
- **Waffenbesitzkarte des Erblassers/der Erblasserin**

für Erbinnen und Erben von Waffen

- **Sterbeurkunde, ggf. Testament oder Erbschein**

für Erbinnen und Erben von Waffen

- **ggf. vergangene Meldeanschriften**

Sollten Sie in den letzten 5 Jahren außerhalb Berlins gewohnt haben, halten Sie bitte alle Adressen bereit, da Sie diese im Antrag angeben müssen.

## Formulare

- **Antrag auf Waffenbesitzkarte (grün)**

([https://www.berlin.de/polizei/\\_assets/service/waffenbehoerde\\_antrag\\_waffenschein\\_waffenbesitzkarte.pdf](https://www.berlin.de/polizei/_assets/service/waffenbehoerde_antrag_waffenschein_waffenbesitzkarte.pdf))

## Gebühren

Der Antrag ist kostenpflichtig. Ihnen wird ein Gebührenbescheid zugestellt. Die Bearbeitung erfolgt nach Zahlungseingang. Im Falle eines ablehnenden Bescheides fallen bis zu 50 % der Gebühren an.

- 31,00 Euro: Ausstellung einer Waffenbesitzkarte mit Erwerbsberechtigung für die erste von 2 Kurz Waffen bei Jägern.
- 87,00 Euro: Ausstellung einer Waffenbesitzkarte mit einer Erwerbsberechtigung für die erste von bis zu 2 Kurz Waffen, bis zu 3 halbautomatischen Langwaffen, Repetierflinten bei Sportschützen
- 112,00 Euro: Ausstellung einer Waffenbesitzkarte mit einer Erwerbsberechtigung für die erste von mehr als 2 Kurz Waffen oder 3 halbautomatischen Langwaffen bei Sportschützen
- 112,00 Euro: Ausstellung einer Waffenbesitzkarte im Erbfall, einschließlich der Eintragung der ersten Waffe
- 205,00 Euro: Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für gefährdeten Personen, einschließlich der Eintragung der ersten Waffe
- 95,00 Euro: Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Bewachungsunternehmen, einschließlich der Eintragung der ersten Waffe, für die Verwendung (ausschließlich) bei Geld- und Werttransporten
- 205,00 Euro: Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Bewachungsunternehmen, einschließlich der Eintragung der ersten Waffe für die Verwendung bei der Sicherung gefährdeter Personen oder Objekte, ggf. inklusive Geld- und Werttransporte.
- 119,00: Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für eine juristische Person einschließlich der Eintragung der ersten Waffe
- 97,00 Euro: Ausstellung einer Waffenbesitzkarte mit einer Erwerbsberechtigung für die erste Salutwaffe
- 82,00 Euro: Ausstellung einer Waffenbesitzkarte mit einer Erwerbsberechtigung für die erste bedürfnisfreie oder Deko-Waffe
- 121,00 Euro: Ausstellung einer Waffenbesitzkarte mit einer Erwerbsberechtigung für die erste Waffe für alle anderen Antragstellenden
- 60% der für die Ausstellung der Waffenbesitzkarte fälligen Gebühr: Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine vorhandene Waffenbesitzkarte
- 15,00 Euro: Eintragung einer weiteren Waffe bei Anträgen auf Erteilung von mehreren Erwerbs- oder Besitzberechtigungen

- 10,00 Euro: Eintragung einer weiteren Waffe bei Anträgen auf Erteilung von mehreren Besitzberechtigungen im Erbfall
- 17,00 Euro: Ausstellung eines Folgedokuments, wenn die maximale Anzahl der Waffen in einem Dokument überschritten wurde
- 25,00 Euro: Munitionserwerbsberechtigung
- 5,00 Euro: Munitionserwerbsberechtigung bei gleichzeitiger Beantragung der zugehörigen Waffe

#### Weitere Gebühren nach der Erteilung

- 61,00 Euro: alle drei Jahre, für die regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit
- 45,00 Euro: alle fünf Jahre, für die Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses
- 30,00 Euro: für Sportschützen nach jeweils weiteren 10 Jahren, für die Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses
- 103,00 Euro: für die Kontrolle der Waffenaufbewahrung
- 51,00 Euro: für die Kontrolle der Waffenaufbewahrung, wenn die Kontrolle in einem kürzeren Zeitraum als drei Jahren wiederholt wird

## Rechtsgrundlagen

- **Waffengesetz (WaffG) § 10 (1)**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/waffg\\_2002/\\_10.html](https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_10.html))
- **Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)**  
(<https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/>)
- **Waffengebührenordnung (WaffGebO) S. 1085 ff**  
([https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2021/ausgabe\\_nr\\_70\\_vom\\_24.9.2021\\_s\\_1017-1092.pdf](https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2021/ausgabe_nr_70_vom_24.9.2021_s_1017-1092.pdf))

## Weiterführende Informationen

- **Informationen zum Waffenrecht - Merkblatt für Eltern und Lehrer**  
([https://www.berlin.de/polizei/\\_assets/service/flyer\\_informationen\\_zu\\_waffenrecht\\_online leseversion.pdf](https://www.berlin.de/polizei/_assets/service/flyer_informationen_zu_waffenrecht_online leseversion.pdf))
- **Merkblatt über die Aufbewahrung von Waffen und Munition**  
([https://www.berlin.de/polizei/\\_assets/service/merkblatt-aufbewahrung\\_2017.pdf](https://www.berlin.de/polizei/_assets/service/merkblatt-aufbewahrung_2017.pdf))
- **Waffenbehörde der Polizei Berlin**  
(<https://www.berlin.de/polizei/service/waffenbehoerde/>)
- **Hinweise für Personen, die Waffen geerbt haben**  
([https://www.berlin.de/polizei/\\_assets/service/hinweise\\_erben.pdf](https://www.berlin.de/polizei/_assets/service/hinweise_erben.pdf))
- **Waffenrecht - Erwerb von Waffen mitteilen**  
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/330481/>)
- **Waffenrecht - Munitionserwerbsschein beantragen**  
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/330608>)

## Link zur Online-Abwicklung

<https://bda.service.berlin.de/intelliform/forms/default/bda/GrWaffenbesitzkarte/index>

## Informationen zum Standort

# Waffenbehörde

### Anschrift

Platz der Luftbrücke 6  
12101 Berlin

### Öffnungszeiten

Montag: 09:00-13:00 Uhr (telefonische Sprechzeit)  
Dienstag: 09:00-13:00 Uhr (telefonische Sprechzeit)  
Mittwoch: 13:00-17:00 Uhr (telefonische Sprechzeit)  
Donnerstag: 09:00-13:00 Uhr (telefonische Sprechzeit)

### Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Die bisherigen Publikumszeiten entfallen, dafür bietet die Waffenbehörde erweiterte telefonische Sprechzeiten an. Sollte sich im telefonischen Gespräch ergeben, dass ein persönlicher Termin zwingend notwendig ist, kann ein solcher durch die Mitarbeitenden der Waffenbehörde individuell vereinbart werden.

### Kontakt

Telefon: (030) 4664-951410  
Fax: (030) 4664-951499  
Internet: <https://www.berlin.de/polizei/service/waffenbehoerde/>  
E-Mail: [waffenbehoerde@polizei.berlin.de](mailto:waffenbehoerde@polizei.berlin.de)

### Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen.